

Allgemeine Ortskrankenkasse für die Stadt Leipzig

BANKVERBINDUNGEN:

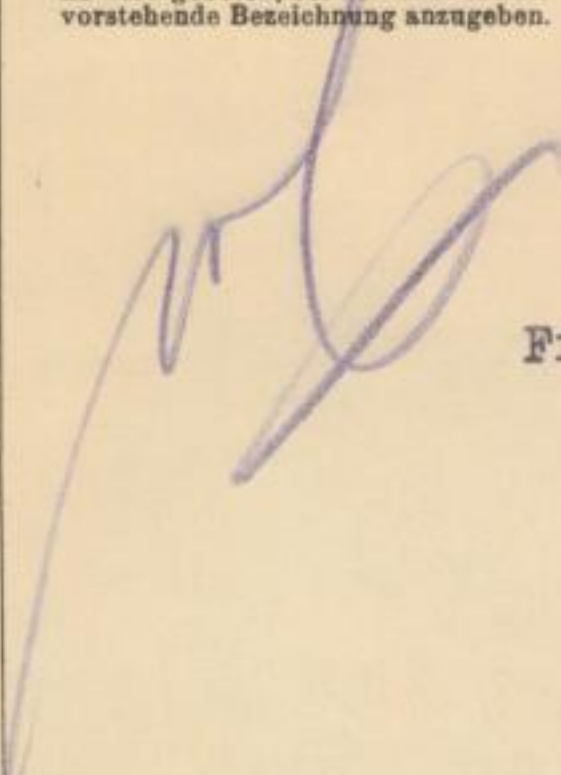
Reichsbank / Sächsische Staatsbank / Stadt- und Girobank Leipzig Nr. 5990
Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt Nr. 10007 / Dresdner Bank, Konto A 102
Commerz- u. Privat-Bank, A.-G., Filiale Leipzig / Deutsche Bank und Dis-
conto-Gesellschaft Filiale Leipzig / Bank der Arbeiter, Angestellten und
Beamten, A. G., Zahlstelle Leipzig, Konto 34

Postscheckkonto Leipzig Nr. 51764
Fernruf: Sammel-Nr. 70141 u. 72431

Leipzig C1, den 3. März 1933.
Willmar-Schwabe-Str. 2

ABTEILUNG: III/1/U.Mü./

Es wird gebeten, bei der Antwort die
vorstehende Bezeichnung anzugeben.


Firma

B. B a r t h & C o.,

L e i p z i g.
=====


Nach § 397 der Reichsversicherungsordnung
sind die Beiträge bis zum Tage des Eingangs der Abmeldung
fortzuzahlen, wenn die Abmeldung nicht binnen 3 Tagen nach
dem Austritt aus der Beschäftigung bewirkt wird. Ausnahms =

weise wollen wir den Betrag von
1.23 Reichsmark
auf Ihrem Konto absetzen.

Wir bitten Sie jedoch, künftig gemäß § 13,
Absatz 1 der Kassensatzung An- und Abmeldungen binnen 3 Tagen
nach Beginn bzw. Beendigung der Beschäftigung zu bewirken.
Bei weiteren Verstößen gegen die Meldevorschriften können
wir die Beiträge nicht wieder absetzen.

Hochachtungsvoll

Allgemeine Ortskrankenkasse für die Stadt Leipzig
= Abteilung für Beitragsberechnung =

I. A.


Allgemeine Ortskrankenkasse für die Stadt Leipzig

BANKVERBINDUNGEN:

Postbank Leipzig, Postfach Nr. 1111
Postfach Nr. 101 11 a 12121
Postfach Nr. 1111
Postfach Nr. 101 11 a 12121

Leipzig C. 1. am 8. März 1933.
Präsident: Dr. G. G.

ABTEILUNG:
Es wird gebeten, bei der Abgabe
den Namen des Empfängers anzugeben



E. G. A. C. O.

Leipzig C. 1.

1000000000

Nach § 897 der Reichsversicherungsordnung
sind die Beiträge zu den Kosten der Abrechnung
der Krankenkasse, wenn die Abrechnung nicht binnen 3 Tagen nach
dem Austritt aus der Versicherung bewirkt wird, zusammen =
weise vollen wir den Betrag von
1,50 Mark
auf Ihren Konto einzulösen.
Wir bitten Sie, diesen Betrag, Kindlich gemäß § 15,
Absatz 1 der Krankenkassen- und Abrechnung binnen 3 Tagen
nach Beginn der Abrechnung der Krankenkasse zu bewirken.
Bei weiteren Verzögerungen gehen die Mahnverfahren ein
wie die Beiträge nicht weiter absetzen.

Hochachtungsvoll

Allgemeine Ortskrankenkasse für die Stadt Leipzig
= Abteilung für Beitragsrechnung =

L. A.

BK 2981